

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Richtlinie vom 13.10.2011

- 1. Änderungsrichtlinie vom 26.06.2012**
- 2. Änderungsrichtlinie vom 28.11.2013**

Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die Förderung von Jugendpflfegemaßnahmen und die außerschulische Sportförderung

Präambel

Viele Vereine und Verbände u. Ä. in der Stadt Wildeshausen leisten einen wichtigen Beitrag zur Jugendarbeit. Um dieses Engagement zu würdigen und zu unterstützen, gewährt die Stadt Wildeshausen Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Allgemeines

- 1.1 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind Personen bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wildeshausen haben.
- 1.2 Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereine, Verbände und ähnliche Institutionen, die
 - a) ihren Sitz in der Stadt Wildeshausen haben,
 - b) im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sind und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist oder die als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt sind,
 - c) Mitglied im Stadtjugendring sind und innerhalb eines Jahres an einer seiner Maßnahmen teilgenommen haben,
 - d) mindestens 5 aktive jugendliche Mitglieder haben, die von einer Jugendgruppenleiterin/einem Jugendgruppenleiter mit Jugendleiter-Card (Juleica) oder einer/einem lizenzierten Sportjugendleiterin/Sportjugendleiter (mit gültiger Lizenz) aktiv betreut werden, sofern eine Förderung nach Ziffer 4.1 (sächliche Anschaffungen) und 5.1 (außerschulische Sportförderung) beantragt wird und
 - e) mindestens eine Jugendgruppe laufend unterhalten,

Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus dieser Richtlinie.

- 1.3 Förderanträge sind innerhalb der angegebenen Frist bei der Stadt Wildeshausen, 51 - Jugendpflege, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen einzureichen. Eine Förderung für nicht fristgerecht gestellte Anträge kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
- 1.4 Auf Verlangen ist die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung nachzuweisen. Mittel, die nicht oder nicht im vollen Umfang verwendet werden, sind an die Stadt Wildeshausen zurückzuzahlen.
- 1.5 Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Sollte sich nach Eingang aller fristgemäß gestellten Anträge nach Ziffer 5.1 ff. herausstellen, dass das Gesamtfördervolumen höher ist als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt über die Bereitstellung weiterer (überplanmäßiger) Haushaltsmittel eine Beratung der städtischen Gremien. Die Förderbeträge nach Ziffer 5.1 ff. werden in diesem Fall nach der abschließenden Beschlussfassung der städtischen Gremien im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt.
- 1.6 Der Umfang der Gesamtförderung ist dem Ausschuss für Ordnung, Soziales und Familie im Laufe des Jahres mitzuteilen.

2. Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten

- 2.1 Für Fahrten im In- und Ausland gewährt die Stadt Wildeshausen einen Teilnehmerzuschuss in Höhe von 3,50 Euro/Übernachtung/Jugendlichen. Voraussetzung ist, dass mindestens 5 Jugendliche an der Fahrt teilgenommen haben, und der Aufenthalt mindestens 2 Übernachtungen umfasste. Die Förderung wird für maximal 13 Übernachtungen gewährt.
- 2.2 Für jeweils bis zu 5 Jugendliche kann eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter mit gültiger Jugendleiter-Card (Juleica) bzw. eine Sportjugendleiterin/ein Sportjugendleiter mit gültiger Lizenz in die Förderung einbezogen werden. Der Betreuerzuschuss beträgt 7,00 Euro/Übernachtung.
- 2.3 Bei Fahrten mit behinderten Jugendlichen wird für Betreuerinnen/Betreuer im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Richtlinie ein Zuschuss im Verhältnis 1:3 (Betreuer/in/Teilnehmer/innen) gewährt.
- 2.4 Der Zuschuss ist unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung der Fahrt mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular des Landkreises Oldenburg zu beantragen.

3. Förderung für internationale Jugendbegegnungen

- 3.1 Für internationale Jugendbegegnungen wird eine Förderung entsprechend Ziffer 2.1 der Richtlinie gewährt.

Darüber hinaus wird ein Zuschuss von 3,50 Euro/Übernachtung/ausländische Teilnehmerin bzw. ausländischem Teilnehmer, bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres unter der Voraussetzung gewährt, dass der Aufenthalt mindestens 4 Übernachtungen einschließt und mindestens 8 ausländische Jugendliche gleichzeitig an der Jugendbegegnungsmaßnahme teilgenommen haben. Der Zuschuss wird für maximal 13 Übernachtungen gewährt.

3.2 Ein Betreuerzuschuss wird analog Ziffer 2.2 bzw. 2.3 der Richtlinie für jeweils bis zu 5 bzw. 3 ausländische Jugendliche gewährt.

3.3 Ziffer 2.4 gilt entsprechend.

4. Förderung für sächliche Anschaffungen

4.1 Die Stadt Wildeshausen gewährt für sächliche Anschaffungen eine Förderung für

a) Jugendgruppen der Sportvereine in Höhe von 25 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 150,00 Euro/Jugendgruppe des Vereins/Jahr.

b) Jugendgruppen, die nicht den Sportvereinen zuzuordnen sind, in Höhe von 35 % der zuschussfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 300,00 Euro/Jugendgruppe des Vereins/Jahr.

4.2 Der Zuschussantrag ist vor der Anschaffung zu stellen, ein entsprechender Finanzierungsplan und Kostenvoranschlag ist beizufügen.

5. Außerschulische Sportförderung

5.1 Für jeden Sport- oder Sport treibenden Verein gewährt die Stadt Wildeshausen einen jährlichen Pauschalbetrag als Zuschuss für Verwaltungskosten, sonstige Vereinsabgaben bzw. –geschäftskosten und Versicherungen unter Berücksichtigung der Zahl der Jugendlichen, die am 01. Januar des laufenden Jahres Mitglieder des Vereins sind, sofern der Verein die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 dieser Richtlinie erfüllt und Mitglied im Landessportbund Niedersachsen oder einer Anschlussorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist.

Anzahl	Betrag in Euro	Anzahl	Betrag in Euro
10 - 49	300,00	501 - 600	500,00
50 - 100	350,00	601 - 700	525,00
101 - 200	400,00	701 - 800	550,00
201 - 300	425,00	801 - 900	575,00
301 - 400	450,00	901 – 999	600,00
401 - 500	475,00	1000 -	750,00

5.2 Zusätzlich zum Pauschalbetrag erhält jeder Sport- und Sport treibende Verein pro Jugendlichen gem. Ziffer 5.1 einen jährlichen Pro-Kopf-Zuschuss von 5,00 Euro.

5.3 Der Zuschuss ist mit dem von der Stadt Wildeshausen bereitgestellten Antragsformular bis zum 31. Januar für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu beantragen.

5.4 Über die Förderung sonstiger Vorhaben im Bereich des Sports wird unabhängig von dieser Richtlinie im Einzelfall auf Antrag entschieden.

6. Förderung für den Stadtjugendring

6.1 Der Stadtjugendring erhält zur Finanzierung seiner Geschäftsführungskosten und Aktivitäten einen Zuschuss von 2.800,00 Euro/Jahr.¹

6.2 Die Verwendung der Förderung ist vom Stadtjugendring bis zum 31.03 des auf die Auszahlung folgenden Jahres nachzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Wildeshausen für die Förderung von Jugendpflagemassnahmen und die außerschulische Sportförderung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Die 1. Änderungsrichtlinie vom 26.06.2012, durch die die Präambel, Ziff. 1.2 b) und Ziff. 1.2 f) geändert bzw. neu gefasst wurden, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungsrichtlinie vom 28.11.2013, durch die die Ziffern 1.2 f, 1.5, 1.6, 4.2, 5.1, 5.2 und 6.2, 6.3 wird 6.2 geändert, gelöscht bzw. neu gefasst wurden, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 28.11.2013

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi

¹ Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 beschlossen, den Zuschuss für den Stadtjugendring für 2017 auf 5.000 EUR zu erhöhen.